

Das BMF legte am 29.7.2022 einen Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes, Stand 28.7.2022, vor. Mit ihm reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des EuGH und des BFH. Ferner wird der Koalitionsvertrag durch Anpassungen der steuerlichen Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung und Verfahrensvereinfachung umgesetzt. Abgeschafft werden die sog. Registerfälle im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht und für Drittfälle. Dies auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Weiterhin ist die Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für Gewinneinkünfte geplant. Der lineare AfA-Satz für Wohngebäude, die nach dem 31.12.2023 fertiggestellt werden, soll auf 3 % steigen. Ab 2023 sollen die Aufwendungen für Altersvorsorgeaufwendungen in voller Höhe (100%) abzugsfähig sein. Der Sparer-Pauschbetrag steigt von 1 000 Euro auf 2 000 Euro bei Zusammenveranlagung. Der Ausbildungsfreibetrag wird von 924 Euro auf 1 200 Euro angehoben. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist von Bedeutung, dass die steuerliche Identifikationsnummer nunmehr auch für direkte Auszahlungen von öffentlichen Leistungen genutzt werden soll. Im Bereich der Umsatzsteuer ist auf zwei Änderungen hinzuweisen: So soll eine nationale Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie EU 2020/284 des Rates vom 18.2.2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister geschaffen werden. Darüber hinaus soll nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen die elektronische Bereitstellung über Verwaltungsportale umgesetzt werden. Die Stellungnahmefrist zum Referentenentwurf läuft bis zum 11.8.2022. Spektakuläres? Fehlanzeige!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Beendigung der Selbstnutzung eines Familienheims

1. Der Erwerber eines erbschaftsteuerrechtlich begünstigten Familienheims ist aus zwingenden Gründen an dessen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert, wenn die Selbstnutzung objektiv unmöglich oder aus objektiven Gründen unzumutbar ist. Zweckmäßigkeitserwägungen reichen nicht aus.

2. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können zwingende Gründe darstellen, wenn sie dem Erwerber eine selbständige Haushaltsführung in dem erworbenen Familienheim unzumutbar machen.

BFH, Urteil vom 1.12.2021 – II R 1/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1813-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verfahrensdauer von Klagen in Steuerberaterprüfungssachen; Krankheit eines Richters und Verzögerung des Verfahrens

1. Die Angemessenheit der Dauer eines Klageverfahrens zur Überprüfung von Ergebnissen der Steuerberaterprüfung ist schon aufgrund der hohen Bedeutung und Grundrechtsrelevanz für den Betroffenen und der besonderen Eilbedürftigkeit einzelfallbezogen zu betrachten. Die für den Regelfall finanzgerichtlicher Klageverfahren geltende Vermutung, dass die Dauer des Verfahrens angemessen ist, wenn das Gericht gut zwei Jahre nach Klageeingang mit der Bearbeitung beginnt und diese nicht mehr nennenswert unterbricht, ist hier nicht anwendbar.

2. Wenn der Verfahrensbeteiligte aufgrund einer Sachstandsanfrage eines anderen Verfahrensbeteiligten zunächst die Reaktion des Gerichts abwartet, kann die Verzögerungsrüge im Einzelfall auch mehr als gut sechs Monate zurückwirken.

3. Die Erkrankung eines Richters kann nur eine kurzfristige Verzögerung rechtfertigen; grundsätzlich sind die nach den Regelungen über die Geschäftsverteilung zur Vertretung berufenen Richter zur Förderung des Verfahrens verpflichtet (Anschluss an BVerwG-Urteil vom 11.7.2013 – 5 C 27/12 D, BayVBL 2014, 149, Rz 44).

BFH, Urteil vom 23.3.2022 – X K 2/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1813-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Steuerfreiheit der Umsätze aus dem Betrieb einer Cafeteria eines Altersheims

NV: Betreibt ein Altersheim mit umfassender Verpflegung der Heimbewohner auch eine Cafeteria, die zusätzlich entgeltlich Getränke und Speisen an Heimbewohner und deren Besucher abgibt, sind die Umsätze aus dem Betrieb der Cafeteria nicht gemäß § 4 Nr. 16 Satz 1 UStG steuerfrei. Der Betrieb der Cafeteria ist in einem solchen Fall für die Pflege und Versorgung der Heimbewohner nicht unerlässlich.

BFH, Urteil vom 21.4.2022 – V R 39/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1813-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rechtliches Gehör: wiederholende Schriftsätze; Sachdienlichkeit der Antragstellung

1. NV: Die unterlassene Übermittlung eines wiederholenden Schriftsatzes stellt regelmäßig keine Verletzung rechtlichen Gehörs dar.

2. NV: Ein Antrag ist im Allgemeinen sachdienlich, wenn er dem Gericht ermöglicht, über das sachliche Anliegen des Klägers zu entscheiden.

BFH, Beschluss vom 28.6.2022 – II B 94/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1813-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

BT: Umsatzsteuersenkung im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen

Eine Senkung der Umsatzsteuer auf Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte auf null Prozent würde zu Steuermindereinnahmen in Höhe von zwei Milliarden Euro im Jahr führen. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (20/2833) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (20/2046) mit. In den Eckwerten zum Haushalt 2023 inklusive des Finanzplans bis 2026 sei keine entsprechende Vorsorge enthalten. Die Steuermindereinnahmen für eine Entfristung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken würde zu Steuermindereinnahmen von gut 3,3 Milliarden Euro im kommenden Jahr führen. Auch für eine solche Maßnahme sei keine entsprechende Vorsorge getroffen worden. In der Antwort weist die Bundesregierung darauf hin, dass zwischen den Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag im Bereich der Umsatzsteuersätze keine Änderungen vereinbart worden seien.

(Quelle: [hib 342/2022 vom 2.8.2022](#))

Gesetzgebung

BT: Keine belastbaren Aussagen zu Energiepreissteigerungen

Angesichts der unsicheren und volatilen Lage auf den Energiemärkten lässt sich eine Entwicklung der Endverbraucherpreise noch nicht abbilden. Daher würden sich auch keine belastbaren Aussagen über die Mehrbelastung durch die gestiegenen Gas-, Strom- und Kraftstoffkosten treffen lassen, erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort (20/2884) auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (20/1387), die sich nach der steuerlichen Umsetzung des Maßnahmenpakets